



An den Grossen Rat

16.1978.04

PD/P161978

Basel, 23. August 2017

Regierungsratsbeschluss vom 22. August 2017

Nachtragskredit Staatsbeiträge an das Unternehmen Zoologischer Garten Basel AG für das Jahr 2017

Inhalt

1. Begehren.....	3
2. Ausgangslage.....	3
3. Nachtragskredit für das Jahr 2017.....	3
4. Formelle Prüfung.....	4
5. Antrag.....	4

1. Begehren

Mit diesem Bericht beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat

- für das Jahr 2017 das Budget des Präsidialdepartements (Kultur) um 450'000 Franken zu erhöhen (Nachtragskredit).

2. Ausgangslage

Der letzte Staatsbeitragsvertrag des Kantons Basel-Stadt mit dem Unternehmen Zoologischer Garten Basel AG (im Folgenden „Zoo Basel“) hatte die Laufzeit von 2013–2016 und umfasste einen jährlichen Beitrag in der Höhe von 1'450'000 Franken.

Der Zoo Basel reichte im Herbst 2015 fristgerecht einen Antrag auf Verlängerung der Staatsbeiträge in bisheriger Höhe von 1'450'000 Franken p.a. für die Jahre 2017–2020 ein.

Im Rahmen des Entlastungsmassnahmen 2015-2017 beschloss der Regierungsrat, den Staatsbeitrag an den Zoo Basel von 1'450'000 Franken um 450'000 Franken auf neu 1'000'000 Franken p.a. für die Jahre 2017–2020 zu senken. Er hat dem Grossen Rat einen entsprechenden Ratschlag (Nr. 16.1978.02) unterbreitet.

Basierend auf diesem Ratschlag sowie dem Bericht der Bildungs- und Kulturkommission vom 15. Februar 2017 (Nr. 16.1978.03) beschloss der Grosse Rat entgegen dem Antrag des Regierungsrates mit Beschluss Nr. 17/11/16G vom 15. März 2017, für das Unternehmen Zoologischer Garten Basel AG Ausgaben von 5'800'000 Franken (1'450'000 Franken p.a.) für die Jahre 2017-2020 zu bewilligen.

Bei den Beiträgen an den Zoo Basel handelt es sich um eine Finanzhilfe gemäss § 3 Staatsbeitragsgesetz vom 11. Dezember 2013 (SG 610.500). Rechtsgrundlage bilden die Paragraphen 1 und 4 des Kulturfördergesetzes vom 21. Oktober 2009 (SG 494.300). Im Budget 2017 ist entsprechend dem Beschluss des Regierungsrats eine Finanzhilfe in der Höhe von 1'000'000 Franken eingestellt.

3. Nachtragskredit für das Jahr 2017

Die vom Grossen Rat beschlossene Erhöhung der Ausgabenbewilligung von 450'000 Franken p.a. für die Jahre 2017–2020 lässt sich innerhalb des Budgetkredites 2017 der Abteilung Kultur nicht kompensieren. Der Beitrag an den Zoo Basel wird im Transferaufwand (Kontogruppe 36) verbucht. Eine Kompensation müsste somit innerhalb des Transferaufwandes erfolgen. Bei den bereits zugesicherten Staatsbeiträgen besteht keine Möglichkeit zur Kompensation. Eine Kompensation wäre theoretisch lediglich bei den Rahmenausgabenbewilligungen (Filmförderung, Orchesterförderung) möglich. Dies würde im Endeffekt in der Kulturförderung des Kantons untragbare Lücken verursachen und zu einer Kürzung von Fördermittel führen, deren Verwendung bereits beschlossen und erwünscht ist. Vor diesem Hintergrund ist ein Nachtragskredit im Umfang von 450'000 Franken zu gewähren. Auch das in solchen Fällen gängige Vorgehen mit einer begründeten Kreditüberschreitung von 450'000 Franken wäre höchst problematisch, da dies die Kreditübertragung von 2017 auf 2018 dieser Rahmenausgabenbewilligungen in diesem Umfang verunmöglichen würde und diese Mittel dann im 2018 fehlen würden.

Mit Schreiben vom 22. Februar 2017 hat der Regierungsrat das Büro des Grossen Rates über seinen Vorschlag zur zukünftigen Regelung von Ausgabenbewilligungen, welche Budgetkredite überschreiten, informiert. Aufgrund der zeitlichen Überlappung war es im Fall der Staatsbeiträge an den Zoo Basel leider nicht mehr möglich, ein entsprechendes Vorgehen umzusetzen, welches

die Prüfung eines Nachtragkredites durch die Sachkommission im Rahmen der Behandlung der Ausgabenbewilligung vorsehen würde. Zu den Details verweisen wir auf die Beilagen.

4. Formelle Prüfung

Es ist keine formelle Prüfung notwendig.

5. Antrag

Dem Grossen Rat wird die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes beantragt.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Regierungspräsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage

1. Entwurf Grossratsbeschluss
2. Schreiben des Regierungsrates an das Ratsbüro vom 22. Februar 2017
3. Schreiben des Ratsbüros an den Regierungsrat vom 6. April 2017

Grossratsbeschluss

Nachtragskredit Nr. xy für das Jahr 2017

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr. 16.1978.04 vom 23. August 2017 und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

1. Für die Ausrichtung des Staatsbeitrags an das Unternehmen Zoologischer Garten Basel AG wird für das Jahr 2017 ein Nachtragskredit in der Höhe von Fr. 450'000 bewilligt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

An das Büro des Grossen Rates
Rathaus
Marktplatz 9
4001 Basel

Basel, 22. Februar 2017

P170296

Regierungsratsbeschluss vom 21. Februar 2017

Regelung für die Beantragung von Nachtragskrediten

Sehr geehrter Herr Grossratspräsident
Sehr geehrte Mitglieder

Anlass für dieses Schreiben sind der Grossratsbeschluss vom 18. Januar 2017, mit dem die Staatsbeiträge an die Quartiertreffpunkte und Stadtteilsekretariate sowie die Quartierkoordination Gundeldingen erhöht wurden, sowie die anstehende Behandlung der Staatsbeiträge an den Zoologischen Garten Basel für die Jahre 2017 bis 2020.

Gemäss § 24 Finanzhaushaltgesetz (FHG) setzt jede Ausgabe, worunter auch Staatsbeiträge fallen, sowohl einen Budgetkredit wie auch eine Ausgabenbewilligung voraus. Wenn der Grosse Rat eine Ausgabenbewilligung erhöht, muss – falls ein Jahr mit einem bereits vom Grossen Rat festgelegten Budget betroffen ist – der notwendige Budgetkredit bereitgestellt werden. Bei einer Erhöhung einer Ausgabenbewilligung ist in der Regel eine Kompensation innerhalb des bestehenden Budgetkredites nicht möglich. Es ist daher ein Nachtragskredit erforderlich. Gemäss § 15 FHG kann ein Nachtragskredit nicht nur vom Regierungsrat, sondern auch von einer Kommission des Grossen Rates gestellt werden. Diese Regelung wurde mit der Revision des FHG neu eingeführt und wie folgt kommentiert: „Dies soll die Organisation vereinfachen, wenn der Grosse Rat im Rahmen der Behandlung der Ausgabenbewilligung den beantragten Betrag erhöhen will. So kann er gleichzeitig auch gerade das Budget dazu bereitstellen.“

Aus Sicht des Regierungsrates vereinfacht es die Abläufe, wenn die vorberatende Kommission des Grossen Rates bei einer Erhöhung einer Ausgabenbewilligung jeweils prüft, ob eine Anpassung des Budgetkredites notwendig ist und gestützt auf § 15 FHG auch gleich das allenfalls notwendige Begehren für einen Nachtragskredit stellt. Mit der Erhöhung der Ausgabenbewilligung wären dann auch gerade allfällige Auswirkungen auf das Budget ersichtlich.

Wir danken für die Berücksichtigung unseres Anliegens.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin



Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Ratsbüro

EINGEGANGEN

07. April 2017

Büro des Grossen Rates
Marktplatz 9, Postfach
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 40 15
E-Mail: parlamentsdienst@bs.ch
www.grosserrat.bs.ch

An **FD**
zum Bericht **z. Kt.**
Die Präsidentin des Regierungsrates
IA

No. **170296**
BASEL, den **07. April 2017**

An den
Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Basel, 6. April 2017

Regelung für die Beantragung von Nachtragskrediten

Sehr geehrte Regierungspräsidentin
sehr geehrte Frau Regierungsrätin
sehr geehrte Herren Regierungsräte

Besten Dank für Ihr Schreiben vom 22. Februar 2017 an das Büro des Grossen Rates.

Das Ratsbüro hat sich in seiner Sitzung vom 3. April 2017 mit dem von Ihnen beschriebenen Anliegen auseinander gesetzt und Folgendes beschlossen:

Die zuständige Sachkommission klärt mit der Verwaltung, ob bei einer geplanten Ausgabenerhöhung gegenüber dem Antrag des Regierungsrates ein Nachtragskredit notwendig ist. Sie nimmt einen entsprechenden Antrag in die Beschlussvorlage auf und ist darum besorgt, dass die Finanzkommission dem Grossen Rat ebenfalls entsprechend Antrag stellt.

Das Ratsbüro informiert die Präsidien und die Sekretariate der Kommissionen über die Auslegung des § 15 FHG und das künftige Vorgehen bei Ausgabenerhöhungen.

Mit freundlichen Grüssen


Joël Thüring
Grossratspräsident